

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Steuerbar sind zudem:

4. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über Fr. 1'000, die nicht der Geldspielgesetzgebung unterstehen.

§ 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

11. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)¹⁾ zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11^{bis}. (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11^{ter}. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
13. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen.

§ 34 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

15. (*geändert*) als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Absatz 1 Ziffern 11 bis 11^{ter} und 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 11^{bis} die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000;

¹⁾ SR 935.51

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (Anpassungen an das Geldspielgesetz, BGes)

Fassung nach 2. Lesung (16/GE 23/423)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (16/GE 23/423)
	<p>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)</p>
<p>§ 26 Steuerfrei Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innerhalb Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizeitigkeitspolice verwendet;3. Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizeitigkeitspoliken; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2;4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören;5. Kapitalgewinne aus Veräußerung von beweglichem Privatvermögen;6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln;	

Fassung nach 2. Lesung (16/GE 23/423)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (16/GE 23/423)	
8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5;		
9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;		
10. Genugtuungszahlungen;		
11. die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS) ¹⁾ zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;	<p>11^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 4 Millionen Franken Fr. 1'000'000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>11^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten;</p> <p>13. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen.</p>	<p>II.</p> <p>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</p> <p>III.</p>

Fassung nach 2. Lesung (16/GE 23/423)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (16/GE 23/423)
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
IV.	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.